

Satzung

Kulturförderverein Hochkirch e. V.

1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Kulturförderverein Hochkirch e. V. "**
- (2) Der Sitz des Vereins ist Hochkirch mit allen Ortsteilen.**
- (3) Der Verein erlangt mit seiner Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit.**
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

2

Charakter, Grundsätze und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- (2) Zweck des Vereins ist das kulturelle Leben in Hochkirch durch vielfältige Aktivitäten der Einwohner zu entwickeln.
Der Verein wirkt darauf hin:
 - ◆ die Heimatverbundenheit der Bürger unserer Gemeinde zu vertiefen, das Niveau des kulturellen Lebens in der Gemeinde unter Einbeziehung der sorbischen Sprache und Kultur, der Sitten und Bräuche des sorbischen Volkes zu erhöhen und kontinuierlich zu gestalten,
 - ◆ die Aktivitäten anderer Vereine zu unterstützen und im Interesse der höheren Wirksamkeit und Effektivität zu koordinieren,
 - ◆ die kulturellen Interessen und Neigungen der Bürger im Hinblick auf die Nutzbarmachung für die Allgemeinheit zu wecken und zu fördern.**
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - ◆ die Vorbereitung und Durchführung von Dorffesten, Konzerten, Tanzveranstaltungen und Vorträgen,
 - ◆ die Umrahmung von gesellschaftlichen Höhepunkten des Dorflebens,
 - ◆ die Durchführung von Ausstellungen, Märkten u. ä.,
 - ◆ die Traditionspflege,
 - ◆ die Zusammenarbeit mit schon bestehenden Vereinen,
 - ◆ die Popularisierung kultureller Aktivitäten in der Gemeinde durch die Herausgabe einer periodischen Publikation.**

3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Erreichen des 14. Lebensjahres und jede juristische Person werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer für den Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Fördernde Mitglieder unterliegen nicht der Vereinsgewalt und haben gegenüber dem Verein keinerlei Rechte und Pflichten.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Gründe erfolgen.
- (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen wurde. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, welches in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.
- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Beschluss des Vorstandes wirkungslos.

5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht aktiv am Vereinsleben und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie in Kommissionen und Arbeitsgruppen des Vereins mitzuarbeiten.
- (2) Alle Mitglieder haben ein Antragsrecht. Anträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Art der Behandlung entscheidet und den Antragsteller davon informiert.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, mit einer Stimme an der Vorstandswahl und an der Wahl der Revisionskommission teilzunehmen und sich an der Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen zu beteiligen.

6

Organisatorische Struktur des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
 - ◆ die Mitgliederversammlung
 - ◆ den Vorstand
 - ◆ die Revisionskommission
- (2) Darüber hinaus können Kommissionen und Arbeitsgruppen gebildet werden.
- (3) Alle Vereinsorgane sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

7

Die Mitgliederversammlung (Ordentliche Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins und ist dessen höchstes Organ.
- (2) Sie findet jährlich bis zum 31. März statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt an dem der Absendung der Einladung folgenden Tag bzw. am Tag der persönlichen Übergabe der Einladung an das Vereinsmitglied. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beraten und zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 - ◆ die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Revisionskommission,
 - ◆ die Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - ◆ die Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Veranstaltungs- und Maßnahmenprogramms des Vereins,
 - ◆ die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - ◆ die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission.

- mission,
 - ◆ die Aufnahme neuer Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern,
 - ◆ die Beratung und Beschlussfassung über alle den Verein betreffende Aufgaben, Maßnahmen, Fragen und Probleme,
 - ◆ die Behandlung eingereicherter Anträge,
 - ◆ die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

8

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, gilt als einberufen eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung. Diese ist beschlussfähig mit der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt anwesenden Vereinsmitglieder.
- (5) Soll über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Der Protokollant wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollanten, die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder, die Tagesordnung, die Diskussionen, die Art und die Ergebnisse der Abstimmungen und Beschlussfassungen enthalten. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

9

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Drei - Viertel - Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich.

10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragen.

- (2) Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die in dieser Satzung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung getroffenen Festlegungen entsprechend.

11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus 5 Personen:

- ◆ dem Vorsitzenden,
- ◆ dem 1. Stellvertreter,
- ◆ dem 2. Stellvertreter,
- ◆ dem Kassenwart und
- ◆ dem Schriftführer.

Jeder andere Verein, welcher Mitglied im Verein ist, hat das Recht eines seiner Mitglieder als Beisitzer mit beratender Stimme in den Vorstand zu delegieren.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder (Mindestens aber 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines) abberufen werden.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.**
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.**
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.**
- (7) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten; jeder hat Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder in dessen direkten Auftrag von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen. Darüber hinaus ist die schriftliche Erteilung von Vertretungsvollmachten an andere Vorstandsmitglieder möglich.**
- (8) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der von der Mitgliederversammlung genehmigte Haushaltsplan wird von dieser Vorschrift nicht berührt.**

12

Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:**
 - ◆ **Führung der laufenden Geschäfte des Vereines,**
 - ◆ **Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,**
 - ◆ **Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,**
 - ◆ **Aufstellung eines Haushaltsplanes für ein jedes Geschäftsjahr spätestens bis Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,**
 - ◆ **Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,**
 - ◆ **Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,**
 - ◆ **Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,**
 - ◆ **Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß Punkt 4 dieser Satzung,**
 - ◆ **Rechenschaftslegung gegenüber dem Finanzamt unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Termine.**

13

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 8 Wochen ein. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse sowie das Datum, den Ort und die Teilnehmer der Vorstandssitzung wiedergeben muss. Protokollführer ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung eine von dem Vorsitzenden beizuziehende Person oder ein von dem Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zum ausschließlich persönlichen Gebrauch zuzuleiten. Nach Ablauf von zwei Monaten seit der Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absendungszeitpunkt bzw. der Termin der persönlichen Zustellung ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung (z.B. Einschreiben, Unterschrift) nachzuweisen.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich oder telegraphisch gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

14

Finanzierung und Beiträge

- (1) Der Verein finanziert sich durch:
 - ◆ monatliche Mitgliedsbeiträge,
 - ◆ Spenden und Zuwendungen von Förderern,
 - ◆ staatliche und gesellschaftliche Fördermittel,
 - ◆ Einnahmen aus Vereinsaktivitäten.
- (2) Die Höhe der monatlichen Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung für jedes Kalenderjahr.

Mitglieder, welche in begründeten Fällen nicht in der Lage sind den vollen Beitrag zu zahlen, können einen schriftlichen Antrag zur Beitragsermäßigung an den Vorstand stellen. Der Beitrag wird in diesem Falle auf Beschluss des Vorstandes halbiert.
- (3) Die vorhandenen finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Für den Verein ist bei der Volksbank Bautzen ein Konto einzurichten.

Die Kontonummer ist den Mitgliedern für Beitragsüberweisungen bekanntzugeben.

Über das Konto laufen alle Finanzgeschäfte des Vereins. Außerdem unterhält der Vorstand eine Handkasse. Über Ausgaben bis 50 Euro entscheidet der Kassenwart eigenverantwortlich. Für alle anderen Zahlungen vom Konto sind die Unterschriften des Vorsitzenden und des Kassenwartes gemeinschaftlich erforderlich.

Bei Verhinderung eines der Beiden erfolgt die Unterschrift des Anderen gemeinschaftlich mit einem vom Vorstand ermächtigten Vertreter, welcher der Bank namentlich bekannt ist.

15

Die Revisionskommission

- (1) Drei von der Mitgliederversammlung jährlich zu wählende Mitglieder der Revisionskommission kontrollieren periodisch:

- ◆ die Korrektheit der Rechnungsführung,
- ◆ die Richtigkeit des entsprechenden Kontostandes und
- ◆ die Einhaltung der in der Satzung festgelegten Arbeitsrichtlinien, insbesondere die für die Tätigkeit des Vorstandes geltenden Punkte.

Über die Ergebnisse ihrer Kontrollen erstattet die Revisionskommission der Mitgliederversammlung Bericht. Die entsprechenden Festlegungen werden in das Protokoll der Mitgliederversammlung eingetragen.

- (2) Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

16

Kommissionen und Arbeitsgruppen

- (1) Kommissionen und Arbeitsgruppen werden vom Vorstand gebildet, wenn es die Aufgaben des Vereins oder gefasste Beschlüsse erfordern.

17

Wahlhandlungen, Abstimmungen, Beschlussfassungen

- (1) Bei Wahlhandlungen, Abstimmungen und Beschlussfassungen hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme.
- (2) Wenn keine Sonderbestimmungen angemessen sind, bedarf es bei Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen stets der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Ausnahmeregelungen siehe Ziffer 18 (Änderung der Satzung), Ziffer 19 (Änderung des Zweckes des Vereins) und Ziffer 20 (Auflösung des Vereins). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Für alle Wahlhandlungen ist vorher durch den Vorstand ein Wahlausschuss zu bilden.

Dieser leitet die Wahl. Er hat insbesondere bei Personenwahlen:

- ◆ vorher die Entscheidung herbeizuführen, ob die Wahlhandlung geheim oder offen erfolgen soll,
 - ◆ vorher die schriftliche Zustimmung der Kandidaten zu ihrer Kandidatur einzuholen,
 - ◆ vorher für den Fall einer geheimen Wahl alle Vorbereitungen dazu zu treffen.
- (4) **Über Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassungen ist durch den Wahlausschuss ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.**
- (5) **Zu Wahlhandlungen, Abstimmungen und Beschlussfassungen kann ein Vereinsmitglied bei seiner Abwesenheit ein anderes Vereinsmitglied oder seinen Rechtsbeistand zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Dies muss mit schriftlicher Vollmacht erfolgen. Bevollmächtigte Mitglieder haben dann bei allen Abstimmungen zwei Stimmen, ein bevollmächtigter Rechtsbeistand eine Stimme.**

18

Änderung der Satzung

- (1) **Über Änderungen der Satzung entscheiden die in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder mit einer Drei - Viertel - Mehrheit.**
Ausgenommen ist Ziffer 2 (1).

19

Änderung des Zweckes des Vereins

- (1) **Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.**

20

Auflösung des Vereins

- (1) **Steht die Auflösung des Vereins an, so ist dafür eine Drei - Viertel - Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.**
- (2) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Entwicklung und Förderung des kulturellen Lebens in Hochkirch.**
Die Entscheidung über die juristische Person des öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte Körperschaft, welcher das Vereinsvermögen zufallen soll, fällt die Mitgliederversammlung.
Die Entscheidung ist im Protokoll zu vermerken.

21

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit der Unterzeichnung des Protokolls zur Gründung des Vereins in Kraft.**
- (2) Gründungstag ist der 22.04.1998.**
- (3) Die Änderungen der Satzung vom 22.04.1998 treten am 01.01.2002 in Kraft.**
- (4) Die Änderungen der Satzung vom 01.01.2002 treten am 01.04.2007 in Kraft.**